

Vereinsgründung

Ihr seid eine Ortsgruppe, ein Ring junger Landfrauen oder Landwirte, vielleicht gibt es euch schon lange, oder ihr habt euch gerade zusammengefunden? Bisher habt ihr halt mal euer Ding gemacht- und dann kommt die Frage auf: Sollten wir uns nicht als Verein eintragen lassen?

**Warum es sich immer lohnt, über eine Vereinsgründung nachzudenken und sie anzustreben, erfahrt ihr auf den nächsten Seiten.
Natürlich auch, was ihr nacheinander tun müsst.**

Wenn ihr Unterstützung braucht und Kontakte sucht, z.b. zu Rechtsanwälten, Vereinsregister, SteuerberaterInnen, dann ist euer:e Bezirksreferent:in die/der erste Ansprechpartner:in.

1. Was ist überhaupt ein (Ideal-)Verein?

Der sogenannte „Idealverein“ ist die häufigste und typische Form eines Vereins.

Ein **Idealverein** ist ein Zusammenschluss,

- dem mehrere Personen unter einem Vereinsnamen angehören
z.B. Landjugend Zedtwitz, Ring junger Landfrauen Kulmbach usw.
- der freiwillig ist und auf eine gewisse Dauer angelegt wurde
(wir hoffen ihr seid freiwillig in der Landjugend)
- der einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck verfolgt (siehe Mustersatzung §2)
- der einen Vorstand hat und
- der als Vereinigung unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder besteht und damit Körperschaftlich organisiert ist.

2. Vereinszweck

Das Wort Ideal-verein leitet sich vom Ideellen Zweck des Vereins ab.

Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der **nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist.

Das bedeutet, die Ortsgruppe hat sich zusammengeschlossen um z.B.

„auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher, gesellschafts- und jugendpolitischer Aufgaben zu wecken und sie zu verantwortungsbewusstem Handeln unter Beachtung von Vielfalt und Toleranz zu befähigen;“

Achtung: Hier solltet ihr Euch an unsere Mustersatzung halten, um missverständliche und für Euren Verein schädliche Formulierungen zu vermeiden!

Ein Zweck ist insbesondere dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn der Zweck selbst auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist. **Es muss nicht beabsichtigt sein, dadurch Gewinne zu erzielen.**

*Wenn ihr also Getränke **einkauft NUR** um diese in eurem Landjugendheim wieder zu **verkaufen**, ist dies ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.*

*Verwertet ihr sie allerdings **während** Euren Sitzungen, Veranstaltungen, während ihr zusammensitzt und Aktionen zur Unterstützung des ländlichen Raums plant, also während ihr etwas tut, dass in eurer **Satzung als Zweck** angegeben ist, ist der Getränkeverkauf dem Hauptzweck eindeutig untergeordnet und somit nicht schädlich.*

Die möglichen **ideellen Zwecke** sind vielfältig.

Das zeigt die bunte Vereinslandschaft in Deutschland: Vereinigungen zur Förderung des Sports, der Kultur, von Natur und Umwelt oder karitativer Zwecke sind überwiegend als Idealvereine organisiert.

In unserer Mustersatzung der BJB findest du folgende Zwecke:

- (1) *auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher, gesellschafts- und jugendpolitischer Aufgaben zu wecken und sie zu verantwortungsbewusstem Handeln unter Beachtung von Vielfalt und Toleranz zu befähigen;*
- (2) *parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung, Umsetzung und Förderung der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder anzustreben;*
- (3) *die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den politischen Vertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von jugendpolitischen Aufgaben und Problemen mitzuwirken;*
- (4) *die Belange der Jugend insbesondere des ländlichen Raumes und des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Sinne der Nachhaltigkeit wahrzunehmen und dazu in den Jugendringen, Kommunen und im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;*
- (5) *die Förderung und Stärkung der Jugendkulturarbeit, der Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Unterstützung und Mitgestaltung bei ländlichen/dörflichen Reformen;*
- (6) *die Förderung des Tierschutzes*
- (7) *die Förderung des Natur- und Umweltschutzes*
- (8) *die Förderung der Berufsbildung*
- (9) *die Förderung von sport- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Angeboten;*

- (10) *die Förderung der sozialen Kompetenzen (=Teamarbeit, Gemeinschaft) der Jugendlichen;*
- (11) *Der Satzungszweck wird durch Angebote von Veranstaltungen und Tagungen, Seminaren, mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, Jugendbegegnungen und sportlichen und sonstigen Wettbewerben verwirklicht.*
- (12) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

2. Gründung eines Idealvereins

Wir unterscheiden zwischen folgenden Vereinsarten:

Eingetragener Verein:

Hier sprechen wir von einem Idealverein, der in das Vereinsregister eingetragen wurde, nach dem Eigennamen führen diese den Zusatz e.V. (§21 BGB)

Nicht eingetragener Verein:

Dieser Verein ist nicht beim Vereinsregister geführt.

Was beide können:

Sowohl der eingetragene als auch der Nichteingetragene Verein kann

- Träger von Rechten und Pflichten sein,
- kann klagen und verklagt werden
- Vermögen erwerben.

Beim rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen **Unterschiede beim Haftungsrecht:**

Die Mitglieder haften weder beim eingetragenen noch beim nichteingetragenen Verein persönlich für die Verbindlichkeiten des Idealvereins.

Achtung!

Beim nichteingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen aber neben dem Verein auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden (§ 54 Satz 2 BGB).

Handelnde Person ist jede Person, die im Namen des Vereins direkt tätig wird und in irgendeiner Weise als Teil des Vereins in Erscheinung tritt.

Beispiel: Du organisierst den Bus für euren Ausflug. Der Ausflug kommt nicht zustande, da ihr zuwenig Teilnehmer habt. Mist! Du hast vergessen, die Stornobedingungen abzuklären. Nun besteht das Busunternehmen darauf, dass ihr die Fahrt zahlt.

Hier haftest du beim nichteingetragenen Verein als handelnde Person persönlich, also auch mit deinem Privatvermögen.

Beim rechtsfähigen Verein gibt es eine solche Haftung der Handelnden hingegen nicht.

3. Gründungsmitglieder

An der Gründung eines Vereins müssen **mindestens zwei Personen** beteiligt sein die sich über die **Satzung einig** sein müssen.

Zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind jedoch **mindestens sieben** Mitglieder notwendig (§ 59 Absatz 3 BGB).

Ihr könnt also auch zu zweit eine Landjugend gründen. Zur Anmeldung eures Vereins im Vereinsregister einzutragen, benötigt ihr jedoch fünf weitere Mitstreiter.

Ein Verein kann aber auch schon von sieben oder mehr Personen gegründet werden, so dass er bereits mit Gründung eintragungsfähig ist.

Wenn ihr also bereits eine Landjugend, einen Ring mit einigen Mitgliedern habt, steht der Gründung nichts im Weg.

Wer kann Gründungsmitglied sein?

- Natürliche Personen
- Aktiengesellschaften, GbR, Stadtgemeinden, Landkreise
- Ein Gründungsmitglied muss geschäftsfähig, also mind. 18 Jahre alt sein.
- Ist ein Gründungsmitglied mind. 7, aber jünger als 18 Jahre, müssen die gesetzlichen Vertreter für sie/ihn handeln.

4. Gründungsprotokoll

Zur Gründung eines Vereins müssen sich die Gründungsmitglieder über die Errichtung der Satzung einigen, d.h. ihr haltet eine **Versammlung** ab, in der ihr **die Gründung des Vereins beschließt**. Das nennt man auch **Gründungsakt**. Hierzu müssen mind. die 7 Gründungsmitglieder anwesend sein.

In dieser Gründungsversammlung muss auch der **erste Vorstand** gewählt werden. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wie viele Personen den Vorstand bilden sollen, ist in der Satzung festzulegen.

In unserer Mustersatzung der BJB findest du z.B. folgenden Vorschlag:

§ 7

Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden*
- b) insgesamt drei Stellvertreter:Innen*
- c) dem oder der Schriftführer:in*
- d) dem oder der Kassier:in*
- e) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern*

Unter den ersten 4 zu wählenden Personen müssen beide Geschlechter vertreten sein! Die Vorstandschaft regelt die Vertretung in der Kreisversammlung durch 6 Personen.

Die Mitglieder der Landjugendgruppe wählen mindestens alle 2 Jahre in ihrer Mitgliederversammlung die Vorstandschaft. Weiterhin sind 2 Kassenprüfer:innen zu benennen oder zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder hinzu wählen. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt bzw. Vorstandsmitglieder, die von der Vorstandschaft beauftragt wurden. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von€ ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

Diesen Absatz könnt ihr nach euren Vorstellungen anpassen.

Die Vereinbarung der Satzung und die Bestellung des Vorstands sollten in einem Gründungsprotokoll festgehalten werden, das alle Gründungsmitglieder unterschreiben.

Mit der Vereinbarung der Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht ein nichtrechtsfähiger Verein. Ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so spricht man bis zur Eintragung vom sogenannten „Vorverein“.

Ein Beispiel für ein Gründungsprotokoll siehst du auf den folgenden Seiten.

Muster eines Gründungsprotokolls

Protokoll

am ... (Datum), um ... Uhr in ... (Ort)

die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen ... (Anzahl) Personen.

... (Name) eröffnete die Versammlung und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft.

Es soll der Verein ... (Name des Vereins) gegründet werden.

Mit Einverständnis aller Anwesenden übernahm ... (Name) die Versammlungsleitung und ... (Name) die Protokollführung.

Die Versammlungsleitung schlug als Tagesordnung vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten der Tagesordnung zu.

TOP 1:

(Hier werden die Motive zur Gründung des Vereins und die durch ihn verfolgten Ziele erläutert.)

TOP 2:

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen. Nach eingehender Diskussion stellte die Versammlungsleitung die sich aus der Anlage ergebende Satzung zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen. Das Ergebnis der Abstimmung:

... (Anzahl) Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und ... Enthaltungen.

Der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden somit angenommen. Es gehören dem neu errichteten Verein ... (Personen, die der Satzung zugestimmt haben) als Gründungsmitglieder an. Die Gründungsmitglieder unterschrieben die Satzung.

TOP 3:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt und hatte folgendes Ergebnis:

Vorsitzende:r:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

1. Stellvertretende:r Vorsitzende:r:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

2. Stellvertretende:r Vorsitzende:r:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

3. Stellvertretende:r Vorsitzende:r:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

Kassier:in:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

Schriftführer:in:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

Beisitzer:in:

... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, Enthaltungen, ... Nein-Stimmen

Die Gewählten erklärten auf Nachfrage, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 4:

Mit Zustimmung aller Anwesenden wurde folgendes weiteres Vorgehen beschlossen:

Der Vorstand sorgt bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister nur für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars, Zahlung der Gerichtskosten) und erledigt keine anderen Geschäfte.

Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert.

TOP 5:

Auf Vorschlag des/der Kassier:in beschloss die Versammlung einstimmig, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag ... EUR und die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder ... EUR betragen soll.

Die Versammlung wurde gegen ... Uhr geschlossen.

... (Ort), ... (Datum)

... (Name) ... (Name) Versammlungsleitung Protokollführung

6. Satzung

Jeder Verein benötigt eine Satzung, über die bei der Gründung des Vereins beschlossen wird. Diese Satzung ist beim Vereinsregister einsehbar. Außerdem darf jedes Vereinsmitglied eine aktuelle Abschrift der Satzung erhalten.

1. Inhalt

- Es gibt Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten **muss**,
- Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten **soll** und
- Inhalte, die eine Vereinssatzung zusätzlich enthalten **kann**.

a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins muss nach § 57 BGB:

- den Zweck des Vereins festlegen,
- dem Verein einen Namen geben,
- den Sitz des Vereins bestimmen und
- die Aussage enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll.

Mit dem Vereinszweck soll angegeben werden, welche Ziele der Verein verfolgt und was durch den Verein erreicht werden soll. Er ist der Leitsatz für die Vereinstätigkeit.

In der BJB Mustersatzung findest du den auf eure Bedürfnisse angepassten Vereinszweck:

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- (1) *auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher, gesellschafts- und jugendpolitischer Aufgaben zu wecken und sie zu verantwortungsbewusstem Handeln unter Beachtung von Vielfalt und Toleranz zu befähigen;*
- (2) *parteilich unabhängig für die Erhaltung, Umsetzung und Förderung der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder anzustreben;*
- (3) *die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den politischen Vertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von jugendpolitischen Aufgaben und Problemen mitzuwirken;*
- (4) *die Belange der Jugend insbesondere des ländlichen Raumes und des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Sinne der Nachhaltigkeit wahrzunehmen und dazu in den Jugendringen, Kommunen und im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;*
- (5) *die Förderung und Stärkung der Jugendkulturarbeit, der Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Unterstützung und Mitgestaltung bei ländlichen/dörflichen Reformen;*

- (6) *die Förderung des Tierschutzes*
- (7) *die Förderung des Natur- und Umweltschutzes*
- (8) *die Förderung der Berufsbildung*
- (9) *die Förderung von sport- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Angeboten;*
- (10) *die Förderung der sozialen Kompetenzen (=Teamarbeit, Gemeinschaft) der Jugendlichen;*
- (11) *Der Satzungszweck wird durch Angebote von Veranstaltungen und Tagungen, Seminaren, mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, Jugendbegegnungen und sportlichen und sonstigen Wettbewerben verwirklicht.*
- (12) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

Zur Erinnerung!

Warum es so wichtig ist, den Vereinszweck richtig anzugeben, findest du unter Punkt 2.

Den **Namen** des Vereins können die Gründungsmitglieder grundsätzlich frei wählen, z.B. Landjugend Schreez oder Ring junger Landwirte Bayreuth.

Jedoch darf als Vereinsname nicht eine bloße Buchstabenfolge in das Vereinsregister eingetragen werden, die kein Wort bildet, z.B. L.J.S. statt Landjugend Schreez

Außerdem soll sich nach § 57 Absatz 2 BGB der Name von anderen in diesem Ort oder dieser Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden. Zudem darf der einzutragende Name keine irreführenden Angaben enthalten.

Der Vereinsname darf auch nicht Namensrechte Dritter verletzen. Verletzt der Verein durch seinen Namen die Namensrechte Dritter, können diese nach § 12 BGB verlangen, dass der Verein den Gebrauch des Vereinsnamens unterlässt, also seinen Namen ändert.

Jeder Verein braucht einen **Sitz**.

Der Sitz muss in Deutschland sein, denn nach dem Sitz bestimmen sich gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten, insbesondere auch die Zuständigkeit des Registergerichts.

Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein an seinem gewählten Sitz tatsächlich zumindest aktiv oder postalisch zu erreichen ist.

Zu beachten ist außerdem, dass der Ort genau bestimmt sein muss. Dabei reicht es aus, als Sitz den Namen einer Gemeinde anzugeben (z. B. Sitz des Vereins ist Wunsiedel).

Ein Verein darf nämlich nicht eingetragen werden, wenn in der Satzung kein Sitz bestimmt wurde.

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll (Eintragungswille).

b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins soll nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse.

Die Satzungsregelung über den **Ein- und Austritt der Mitglieder** soll klarstellen, wie sich diese vollziehen.

Für den Eintritt sollte z. B. das Aufnahmeverfahren geregelt werden und angegeben werden, in welcher Form die Eintrittserklärung abgegeben werden soll.

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, sind Mitglieder des Vereins

1. *Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft einer Landjugendgruppe der Bayerischen Jungbauernschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.*
2. *Personen, die die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. als Landesverband anerkennen.*

Bei den Ringen sieht die BJB Mustersatzung folgendes vor:

Mitglieder dieses Vereins können werden:

- *Personen, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen und sich zu dieser Satzung bekennen.*

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner die Anerkennung der Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. als Landesverband, dem der Verein angehört.

Die Regelung über die **Beiträge** muss mindestens festlegen, ob Beiträge zu leisten sind. Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung bestimmt werden, sondern können auch in einer Vereinsordnung festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, das für die Festsetzung der Beiträge zuständige Organ in der Satzung zu nennen.

Die Regelungen über die **Bildung des Vorstandes** müssen mindestens die Aussage enthalten, aus wie vielen Personen sich der Vorstand zusammensetzen soll. Der Verein kann die Ämter mehrerer Vorstandsmitglieder nach seinen Vorstellungen bezeichnen. Die Satzung sollte aber keine Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter den Vorstand bilden.

§ 7

Vorstandschaft:

1. *Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:*

- a) *dem oder der Vorsitzenden*
- b) *insgesamt drei Stellvertreter:Innen*
- c) *dem oder der Schriftführer:in*
- d) *dem oder der Kassier:in*
- e) *und drei weiteren Vorstandsmitgliedern*

Unter den ersten 4 zu wählenden Personen müssen beide Geschlechter vertreten sein! Die Vorstandschaft regelt die Vertretung in der Kreisversammlung durch 6 Personen. Die Mitglieder der Landjugendgruppe wählen mindestens alle 2 Jahre in ihrer Mitgliederversammlung die Vorstandschaft. Weiterhin sind 2 Kassenprüfer:innen zu benennen oder zu wählen.

2. *Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder hinzu wählen. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt bzw. Vorstandsmitglieder, die von der Vorstandschaft beauftragt wurden. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von€ ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.*

Über die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der **Mitgliederversammlung** können die Vereine grundsätzlich frei entscheiden. Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.

Die Satzung kann eine bestimmte Form für die **Beurkundung der Beschlüsse** festlegen, sie kann aber die Beurkundung auch ausschließen.

Für Beschlüsse, die ins Vereinsregister einzutragen sind, empfiehlt es sich allerdings nicht, auf eine Beurkundung zu verzichten, da sie dem Registergericht gegenüber nachgewiesen werden müssen. Auch sollte festgelegt werden, dass und von wem das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen ist.

Zwar handelt es sich bei § 58 BGB nur um eine bloße „Soll-Vorschrift“. Ein Verein darf allerdings vom Registergericht nach § 60 BGB nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält.

c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung

Der Kann. Inhalt der Vereinssatzung beschreibt z.B., dass weitere Vereinsorgane benannt werden dürfen. So gibt es in der BJB Mustersatzung z.B. drei Stellvertreter:innen und Beisitzer.

Da es keine gesetzlichen Regelungen für diese Positionen gibt, muss die Satzung auch Bestimmungen darüber treffen, welche Aufgaben das durch die Satzung geschaffene Organ wahrnehmen soll.

d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt/Gemeinnützigkeit

Bestimmte Zwecke, die ein Verein verfolgt, werden steuerlich begünstigt.

Hierfür werden jedoch entsprechende Anforderungen an den Inhalt der Satzung gestellt.

Besondere Anforderungen an die Gründung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte können sich aus dem Steuerrecht ergeben, wenn ein Verein Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will.

Steuervergünstigungen werden insbesondere gemeinnützigen Vereinen gewährt.

Dies sind Vereine, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist:

- **in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 AO),**
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO) oder
- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts selbstlos fördern zu wollen (§ 54 AO).

In der BJB Mustersatzung haben wir das so für dich vorbereitet:

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Denjenigen Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, steht

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften abgegolten werden und diese nicht unangemessen hoch ist.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) von bis zu € im Jahr erhalten.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heimstätte der Bayerischen Jungbauernschaft, Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e. V., Alspitzstraße 6, 82491 Grainau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Damit ein Verein von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird, müssen Vereinssatzung und -tätigkeit **besondere Anforderungen** erfüllen.

Hinweis: Es ist ratsam, vor der Gründung eines gemeinnützigen Vereins mit dem **zuständigen Finanzamt** Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Vereinssatzung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt.

Form

Es gibt zwar keine Formvorschriften für die Erstellung der Satzung, beim eingetragenen Verein muss die Satzung aber so erstellt werden, dass die Anmeldungsvoraussetzungen nach § 59 BGB erfüllt werden können.

Nach § 59 Absatz 2 BGB ist mit der Anmeldung eine Abschrift der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands einzureichen.

Die Satzung muss nach § 59 Absatz 3 BGB von **mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet** sein. Die Abschrift der Satzung muss so gestaltet sein, dass das **Registergericht anhand dieser Abschrift überprüfen kann**, dass das Original der Satzung von sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Legt die Satzung deshalb auf jeden Fall schriftlich fest und lasst die Satzungsurkunde von allen sieben Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschreiben.

7. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister musst du eine Anmeldung und bestimmte Unterlagen bei dem für den Verein zuständigen Amtsgericht einreichen.

Viele Vereinsregister werden bereits elektronisch geführt. Auch die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister kann bei einem Registergericht elektronisch möglich sein, wenn das Landesrecht dies vorsieht. Es ist aber immer auch eine Anmeldung in Papierform möglich.

Wenn du einen Verein elektronisch anmelden willst, solltest du dich immer erst erkundigen, ob dies bei dem zuständigen Registergericht schon möglich ist

Zuständiges Amtsgericht

Örtlich zuständig ist im **Grundsatz das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.**

Auf der Seite „Dienstleistungsportal Bayern“ der Landesregierung findest du die zuständigen Amtsgerichte.

(<https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/64774641676>)

Anmeldung

Für die Eintragung eines Vereins sind **beim Vereinsregister** nach § 59 Absatz 1 und 2 BGB **einzureichen**:

- ein Anmeldungsschreiben (siehe Anhang)
- eine Abschrift (zum Beispiel eine Kopie) der Satzung, aufgrund derer
- überprüft werden kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde, und
- eine Abschrift von Unterlagen, aus denen sich die Bestellung des Vorstands ergibt (z. B. eine Abschrift des Gründungsprotokolls, in dem die Bestellung des Vorstands festgehalten ist)

a) Das Anmeldeschreiben

Das Anmeldungsschreiben muss den Antrag enthalten, den Verein ins Vereinsregister einzutragen.

Aus dem Anmeldeschreiben müssen sich

- die Namen,
- die Geburtsdaten und
- die Anschriften der Vorstandsmitglieder ergeben.

Das Anmeldeschreiben ist von den anmeldenden Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen.

Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen so viele Vorstandsmitglieder den Verein anmelden und das Anmeldeschreiben unterzeichnen wie nötig sind, um den Verein wirksam zu vertreten.

Ihre Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen

Dazu müsst ihr einen **Termin beim Notar** machen.

Mitzubringen sind:

- **Personalausweis oder Reisepass**
- **Anmeldeschreiben:** Dieses unterschreibt ihr erst beim Notar! Dieser beglaubigt eure Unterschrift dann.

Das Anmeldeschreiben wird dann an das Registergericht weitergeleitet.

Ein Anmeldeschreiben kann z.B. so aussehen: s.nächste Seite

b) Beizufügende Unterlagen

Der Anmeldung ist eine **Abschrift der Satzung** beizufügen.

Zur Erinnerung:

- Aus der Satzung soll sich der Tag der Gründung ergeben
- Die Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder müssen gut ersichtlich sein

Diese Anforderungen könnt ihr leicht durch die Vorlage einer Kopie der Satzung erfüllen.

Das **Gründungsprotokoll** müsst ihr außerdem vorlegen sowie die **Abschrift der Urkunden vom Notar**.

8. Kosten

Seit dem 1. August 2013 richten sich die Kosten nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG).

Für die **Ersteintragung eines Vereins** wird eine **Gebühr von 75 Euro** erhoben (Nummer 13100 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).

Die **Notarkosten** berechnen sich nach dem Geschäftswert.

Wenn nicht genügend Anhaltspunkte für die Bestimmung des Geschäftswerts vorliegen, so ist gemäß § 36 Absatz 3 GNotKG von einem Geschäftswert von 5.000 Euro auszugehen. Je nach Fall kann dieser Wert niedriger oder höher sein.

Für die **Beglaubigung einer Unterschrift** entsteht gemäß Nummer 25100 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG eine **Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,2 Gebühr, die mindestens 20 Euro und höchstens 70 Euro beträgt**.

Fertigt der Notar den Entwurf der zu beglaubigenden Anmeldung selbst oder beurkundet er sie, entsteht gemäß Nummer 24102 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG in Verbindung mit § 92 Absatz 2 GNotKG eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 Gebühr, die mindestens 30 Euro beträgt.

Übermittelt der Notar die **Anmeldung auf elektronischem Wege** an das Vereinsregister, fallen hierfür weitere Kosten an.

Zusätzlich entstehen Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Eintragung des Vereins nach § 66 Absatz 1 BGB. Die landesrechtlichen Vorschriften können steuerbegünstigte Vereine von der Zahlung der

Gerichtsgebühren befreien. Dann werden nur die entstandenen Auslagenkosten (z. B. für die Veröffentlichung) erhoben. Die Steuerbefreiung ist dem Gericht nachzuweisen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Landesjustizkosten- bzw. Gebührenbefreiungsgesetzen der Länder geregelt.

9. Eintragung in das Vereinsregister

In das Vereinsregister werden folgende Daten eingetragen:

- der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder nach abweichender Satzung in Kurzform „e. V.“,
- der Sitz,
- der Tag der Satzungserrichtung,
- die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder und
- die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder.

Die Eintragung wird vom Amtsgericht in einem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erwirbt der Verein Rechtspersönlichkeit als juristische Person (§ 21 BGB).

Der bisherige Vorverein wird eingetragener Verein (e. V.). Alle Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den eingetragenen Verein über.

Einsicht in das Vereinsregister kannst du jederzeit online über www.handelregister.de bekommen. Eine geringe Gebühr wird erhoben.